

Richtlinien über die Gewährung von Beiträgen für die Errichtung privater Anschlussbahnen¹

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Vorarlberg gewährt als Träger von Privatrechten Beiträge für die Errichtung und den Ausbau privater Anschlussbahnen. Die Förderung dient dem Ziel, durch Schaffung geeigneter Infrastruktureinrichtungen einen Beitrag zur Verlagerung von Teilen des Güterverkehrs auf die Schiene zu leisten.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne der Richtlinien.

§ 2 Förderungsgegenstand, Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderbar sind die Errichtung und der Ausbau privater Anschlussbahnen in Vorarlberg.
- (2) Förderbar sind nur Investitionen, die die Förderungsvoraussetzungen gemäß dem „Programm zur Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) erfüllen.
- (3) Förderbar sind die Errichtung und der Ausbau privater Anschlussbahnen nur, wenn die Anlage zumindest bis zur Wagenübergabestelle mit einer elektrischen Fahrleitung ausgerüstet wird. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Förderungsvoraussetzung abgesehen werden.
- (4) Dem Vorhaben dürfen öffentliche Interessen, insbesondere solche der Raumplanung sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes, nicht entgegenstehen.

¹ Diese Richtlinie stützt sich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO), ABl. Nr. L 187 v. 26.06.2014 (geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14.06.2017), und zwar auf Art. 14 und Art. 17, sowie auf die gemeinsamen Bestimmungen der Kapitel I und II der AGVO, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt.

§ 3 Förderungsausmaß

- (1) Die Förderungshöhe beträgt 10 % der vom BMVIT gemäß dem „Programm zur Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen“ anerkannten anrechenbaren Investitionskosten.
- (2) Der Einsatz der Landesmittel hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstelle stehen.

§ 4 Förderungsansuchen

- (1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
- (2) Dem Förderungsansuchen anzuschließen sind
 - a) ein Übersichtsplan zum Projekt,
 - b) die für die Realisierung erforderlichen Genehmigungen,
 - c) der Kostenvoranschlag,
 - d) ein Finanzierungsplan mit vollständigen Angaben über alle von anderer Seite zugesicherten oder in Aussicht gestellten Förderungsbeiträge sowie über alle beabsichtigten oder laufenden Ansuchen um solche Beiträge und
 - e) eine Kopie des mit dem BMVIT bzw. der Abwicklungs- und Clearingstelle für die Koordination und Abwicklung von Anschlussbahnprojekten (AST) beim BMVIT abgeschlossenen Fördervertrages.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen angefordert werden.

§ 5 Ausschluss der Förderung

- (1) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der gegenständlichen Förderung ausgenommen (Art. 1 Abs. 4 lit. a AGVO).
- (2) Ebenfalls nicht gefördert werden Unternehmen oder Unternehmensgruppen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z. 18 AGVO (Art. 1 Abs. 4 lit. c AGVO).

§ 6 Auszahlung der Förderungsmittel

Wird in der Förderungszusage nichts anderes vereinbart, erfolgt die Auszahlung der Förderung nach Einlagen der vom BMVIT bzw. der AST geprüften Schlussabrechnung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf>

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit 1.1.2017 in Kraft und gelten bis zum 31.12.2020.